



Der Kreisausschuss

Gießen, Mai 2022

Leitfaden zur Antragstellung Klimageld

Wichtig:

Die Maßnahmen dürfen erst nach Antragsstellung in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Antragsstellung in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert.

1.

Das Formular für den Förderantrag kann auf der Homepage heruntergeladen und entweder per Post gesendet werden an:

Landkreis Gießen
Wohnbauförderungsstelle
Herrn Hepp
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

oder per E-Mail mit dem Betreff „Antrag Klimageld“ an:

wohnbaufoerderung@lkgi.de

Dem Antrag sind ferner beizufügen:

- Ein geeigneter Nachweis zur Berechnung der beheizten Wohnfläche (z.B. Baupläne, Mietvertrag o.ä.), gültig ist auch
- eine durch eine nach § 67 Absatz 2 oder Absatz 3 Hessische Bauordnung (HBO) bauvorlageberechtigte Person aufgestellte oder bestätigte Berechnung der Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV)

2.

Der/Die Antragstellende erhält nach Einreichung des Antrages mit den geforderten Unterlagen eine schriftliche Eingangsbestätigung. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, werden die fehlenden Unterlagen schriftlich bei den Antragsstellenden nachgefordert. Fehlende Unterlagen sind nachzureichen. Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, wenn die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb von vier Wochen nachgereicht werden.



● ● ● ● ● Der Kreisausschuss

3.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält der/die Antragstellende im Förderfall ein weiteres Schreiben, mit dem eine Fördernummer sowie der zu erwartende Förderbetrag bekanntgegeben werden.

4.

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten sind die erforderlichen Nachweise einzureichen (siehe § 6 Absatz 2 der Richtlinie). Nach positiver Prüfung der Maßnahme im Hinblick darauf, dass diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie ausgeführt wurde, wird ein förmlicher Bewilligungsbescheid in dem auch die endgültige Festlegung der Förderhöhe erhalten ist erteilt.